

per FAX Redaktion Verlag Wittich

mit der Bitte um Veröffentlichung im ULSTERTAL-BOTE, Ausgabe Freitag,
09.01.2004 unter "Amtliche Bekanntmachungen": *nr. 06.01.04*

Bebauungsplan "Dorfwiesen" OT Wüstensachsen hier: Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen"

Die aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelte, von der Gemeindevertretung am 18.11.2003 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" OT Wüstensachsen, kann nach Durchführung des Verfahrens gem. § 13 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I.S. 2141), zuletzt geändert am 26.11.2001 (Bundesgesetzblatt I.S. 3138, 3186), gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Wüstensachsen und betrifft das Flurstück 56/1 der Flur 6.

Diese Änderung des Bebauungsplanes "Dorfwiesen" OT Wüstensachsen, einschließlich Begründung, kann beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), Rathaus, OT Wüstensachsen, Rhönstraße 26, Zimmer 6, Ehrenberg (Rhön) zu den in dieser Ausgabe des Ulstertal-Boten veröffentlichten Sprechzeiten eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Über den Inhalt des v.g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

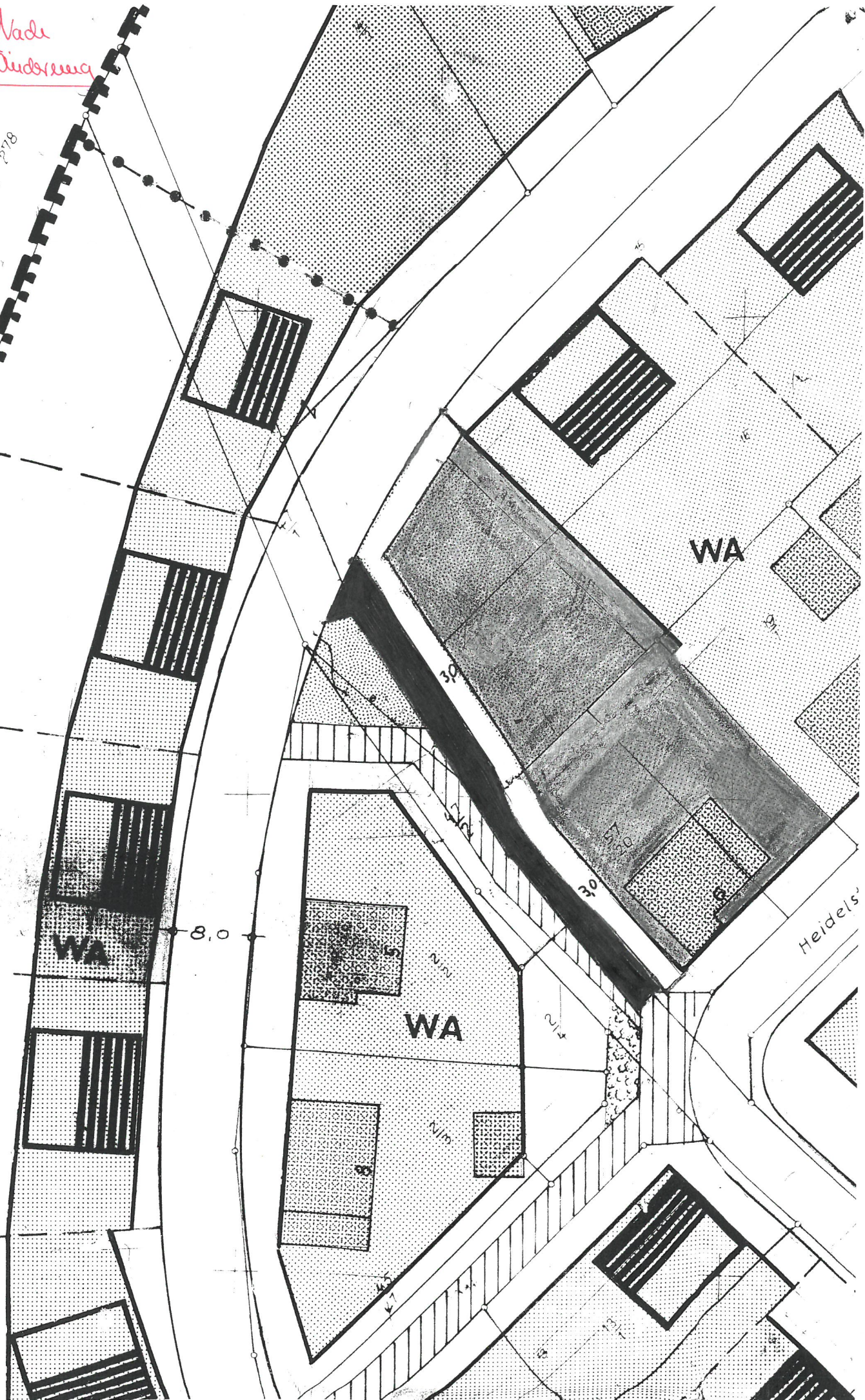
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I.S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BauGB I.S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

36115 Ehrenberg (Rhön), 09.01.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)
Schreiner, Bürgermeister

Nach
Ausscheidung

Kerchstr. 8/Be 278



Vor Änderung

Kochstraße 278

